

Baum- und Gehölzsatzung

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S.288) in der Fassung vom 16.05.2024 (GVBl. LSA, S. 100) und den §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 30, 39, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 3908), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12. 2021 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 26.05.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen als geschützten Landschaftsbestandteil

- zur Sicherung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- zur Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- sowie zur Sicherung als Verbindungselement für Biotope

unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. des § 34 Baugesetzbuch, im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Parks.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

- a. Landschaftspark Weteritz, Wallanlagen Gardelegen (Grüner Ring), Friedhof Gardelegen, Gedenkstätte Gardelegen
- b. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaumplantagen, gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen
- c. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden alle stammbildenden Laubgehölze und die im Anhang 1 aufgelisteten Nadelgehölze mit mindestens 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.
- (2) Geschützt sind alle Hecken, meist in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde.
- (3) Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigen Wuchs, gleich welcher Art oder Artenzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser an der engsten Stelle von 5 m.
- (4) Unter Schutz gestellt werden auch durchgeführte Ersatz- und Ausgleichspflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt sind.
- (5) Geschützte Gehölze sind auch die im Anhang 1 aufgeführten Gehölze.
- (6) Die Satzung gilt auch für Bäume Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-3 nicht erfüllt sind
- (7) Vom Schutz der Satzung sind Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und Ertragszwecken dienen ausgenommen, mit Ausnahme von Walnussbäumen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt (charakteristisches Aussehen) wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist verboten den Wurzelbereich unter der Baumkrone zu schädigen. Solche Schädigungen können hervorgerufen werden durch:
 - a. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt, Zementformsteine),
 - b. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c. Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,

- d. Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
 - e. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 - f. Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
 - g. sowie Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Es ist verboten, die Baumrinde zu beschädigen. Insbesondere ist die Anbringung von Plakaten, Werbemitteln, Hinweisschildern oder anderen Gegenständen, sowie das Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten an Bäumen.
- (4) Kappungen und „auf den Stock setzen“ sind verboten.
- (5) An öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen gelten Absatz 2, Anstrich a. und b. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist.

§ 5

Gebote und Verpflichtungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Sträucher, Hecken, Gehölze und Gehölzgruppen, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen.
Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die Umsetzung von ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen unter bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Gardelegen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.
- (3) Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen.
- (4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Gardelegen unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Erlaubt ist das Entfernen abgestorbener Bäume, Hecken und Gehölze. Dies ist der Hansestadt Gardelegen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken, Sträucher, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c. von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachgegenstände ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d. ein Baum, eine Hecke, eine Gehölzgruppe, ein Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - b. sie zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - c. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sowie Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung sind mindestens 6 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der Hansestadt Gardelegen schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen, einzureichen. Der Standort ist durch Eintragung bzw. Markierung auf einem Lageplan, der dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung beizufügen ist, zu beschreiben. Dem Antrag sind aussagekräftige Fotos beizufügen.

- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Hansestadt Gardelegen erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist.
- Die Ausnahme oder Befreiung ist auf zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe zu befristen.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 Baugesetzbuch bleiben für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (4) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen im Sinne des § 3 einzutragen. Ferner sind der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser anzugeben.
- (5) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Ersatzpflicht

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz zerstört, entfernt, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert oder sein Weiterbestand gefährdet, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.
- (2) Die Erfüllung der Ersatzpflicht hat in Form einer Ersatzpflanzung zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen kommen folgende Ausgleichsmaßnahmen in Betracht:
- Natürlicher Gehölzaufwuchs
 - Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen
 - Ausgleichszahlungen
- (3) Die Ersatzpflanzungen sollen durch den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichenden Maße ausgleichen oder ersetzen.
- Die Ersatzpflanzung ist im Geltungsbereich dieser Satzung und nach Möglichkeit in der Nähe im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer geschützten Hecke bemisst sich nach der Anlagen 2 und 3 dieser Satzung. Als Ersatzpflanzung sind standorttypische Laubgehölze zu verwenden.

- (5) Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Minderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt eines Baumes andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.
- (6) Um die Erfüllung der Verpflichtung zu gewährleisten, kann die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die angeordnete Ersatzpflanzung verlangt werden. Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 9

Ausgleichszahlungen

- (1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung nicht angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Gardelegen einen Standort für Ersatzpflanzungen benennen können, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.
- (2) Die Höhe der festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller auf Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste. Die tatsächlichen Kosten sind alle 5 Jahre neu zu kalkulieren und ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenen Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10, Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Hansestadt Gardelegen Maßnahmen zur entsprechenden Folgenbeseitigung ergreift.

§ 11

Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - b. den Geboten des § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - c. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung nicht erfüllt,
 - d. der Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - e. Seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - f. Anordnungen nach § 10 dieser Satzung nicht Folge leistet,
- (2) In Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hansestadt Gardelegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung in der Fassung vom 17.10.2022 außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 26.05.2025


Schumacher
Bürgermeisterin



Anlage 1, 2 und 3

Anlage 1 zu § 3, Absatz 1 und 6 – Liste weiterer geschützter Gehölze

1. Efeu (*Hedera helix*), über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung
2. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), über 2 m Höhe
3. Kornelkirsche (*Cornus mas*), über 1,5 m Höhe
4. Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), über 1,50 m Höhe
5. Ginkgo (*Ginkgo biloba*)
6. Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*)

Anlage 2 zu § 8, Absatz 4 - Berechnung des Ersatzbedarfs für die Fällung eines Baumes

Der für die Fällung eines Baumes erforderliche Ersatzbedarf wird anhand von Stammumfang und Vitalitätszustand, unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge und Abschläge über Wertepunkte ermittelt. Die Anzahl der ermittelten Wertepunkte ergibt Auskunft über die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume.

1. Stammumfang

Der Stammumfang wird gemessen 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.

Stammumfang	Wertpunkte
60 – 120 cm	4
121 – 180 cm	5
181 – 240 cm	6
241 – 300 cm	7
301 – 320 cm	8
über 321 cm	9

2. Zustand und Vitalität

Grundlage für die Bewertung ist die Schadstufenbestimmung nach FLL-Empfehlung*) für Bäume an Straßen und in der Stadt.

Vitalität	Wertpunkte
Gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad 0 – 10%)	4
Leicht bis mittelstark geschädigt (Schädigungsgrad >10 – 25%)	3
Mittelstark bis stark geschädigt (Schädigungsgrad >25 – 60%)	2
Stark bis sehr stark geschädigt (Schädigungsgrad >60 – 90%)	1
Sehr stark geschädigt bis absterbend (Schädigungsgrad >90 – 100%)	0

3. Möglicher Zuschlag für Naturschutz und ökologischer Wert

Zuschlag für Naturschutz und ökologischer Wert	Wertpunkte
Berücksichtigung von: • Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst • Seltene einheimische Baumart • Übergeordneter Artenschutz z.B. Flugleitlinien Fledermäuse • Lage im Biotopverbundsystem	bis zu 4

4. Möglicher Zuschlag für orts- und landschaftsprägender Wert

Zuschlag für orts- und landschaftsprägender Wert	Wertpunkte
Berücksichtigung von: • Besondere, ortsprägende Einzelbaumstellung • Historischer Parkbestandteil, kurlandschaftliche Besonderheit • Denkmalschutz / Teil eines Ensembles	bis zu 4

5. Möglicher Abschlag zur Berücksichtigung des Einzelfalls

Abschlag zur Berücksichtigung des Einzelfalls	Wertpunkte
Berücksichtigung von: • Anforderung Verkehrssicherheit • Deutliche Schäden an baulichen Einrichtungen • Invasive Art • Entwicklungsmöglichkeiten am Standort • Störung des Ortsbildes	Abzug von bis zu 4

6. Wertpunkteabhängige Ersatzpflanzung

Durch die Addition der ermittelten Wertpunkte ergibt sich eine Gesamtsumme, nach welcher sich durch nachfolgende Tabelle die geforderte Anzahl zu pflanzender Ersatzpflanzungen ergibt. Als Ersatzpflanzung ist ein standorttypischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 7 bis 12 cm zu pflanzen.

Wertpunkte	Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume Standorttypisches Laubgehölz mit Stammumfang 7 – 12 cm
0 bis 1	0
2 bis 3	1
4 bis 5	2
6 bis 7	3
8 bis 9	4
10 bis 11	5
12 bis 13	6
14 bis 15	8
16 bis 17	10
18 bis 19	12
20	14

Anlage 3 zu § 8, Absatz 4 - Berechnung des Ersatzbedarfs für die Entnahme von Heckengehölzen

Vitalität gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad 0 – 25%)		Vitalität gesund bis leicht geschädigt (Schädigungsgrad >25% – 60%)
je 1 lfd. Meter entfernter Hecke	Ersatzpflanzung 2 standorttypischer Laubgehölze mind. 80/100cm Größe	je 1 lfd. Meter entfernter Hecke Ersatzpflanzung 1 standorttypisches Laubgehölz mind. 80/100cm Größe
alternativ je 10 lfd. Meter entfernte Hecke	Ersatzpflanzung 1 standorttypisches Laubgehölz mit Stammumfang 7 - 12 cm	alternativ je 20 lfd. Meter entfernte Hecke Ersatzpflanzung 1 standorttypisches Laubgehölz mit Stammumfang 7 - 12 cm

Für stark geschädigte bis abgestorbene Hecken (Schädigungsgrad über 60% bis 100%) muss keine Ersatzpflanzung geleistet werden.